

# **WOHNRAUMFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

## **der Stadtgemeinde Wörgl**

### **Entwurf**

genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2018

#### **I. Grundsätze**

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in einem einheitlichen Verfahren abzuwickeln. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **II. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe**

Die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe kann nur an österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates erfolgen, welche am Tag der Antragstellung **seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen** ihren Hauptwohnsitz in Wörgl haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die **insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Wörgl** wohnhaft sind bzw. waren.

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist der bestehende Hauptwohnsitz in Wörgl. Für die Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bzw. des Einkommens werden die jeweils gültigen Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes und die Vorschriften des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes herangezogen.

#### **III. Durchführung**

Anträge auf Gewährung von Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe nach dieser Richtlinie sind beim Stadtamt Wörgl schriftlich unter der jeweils erforderlichen Unterlagen einzubringen. Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung werden diese an das Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Ve – Beihilfenstelle weitergeleitet.

#### **IV. Ausnahmen**

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Wohnraumförderungsrichtlinien außer Kraft.